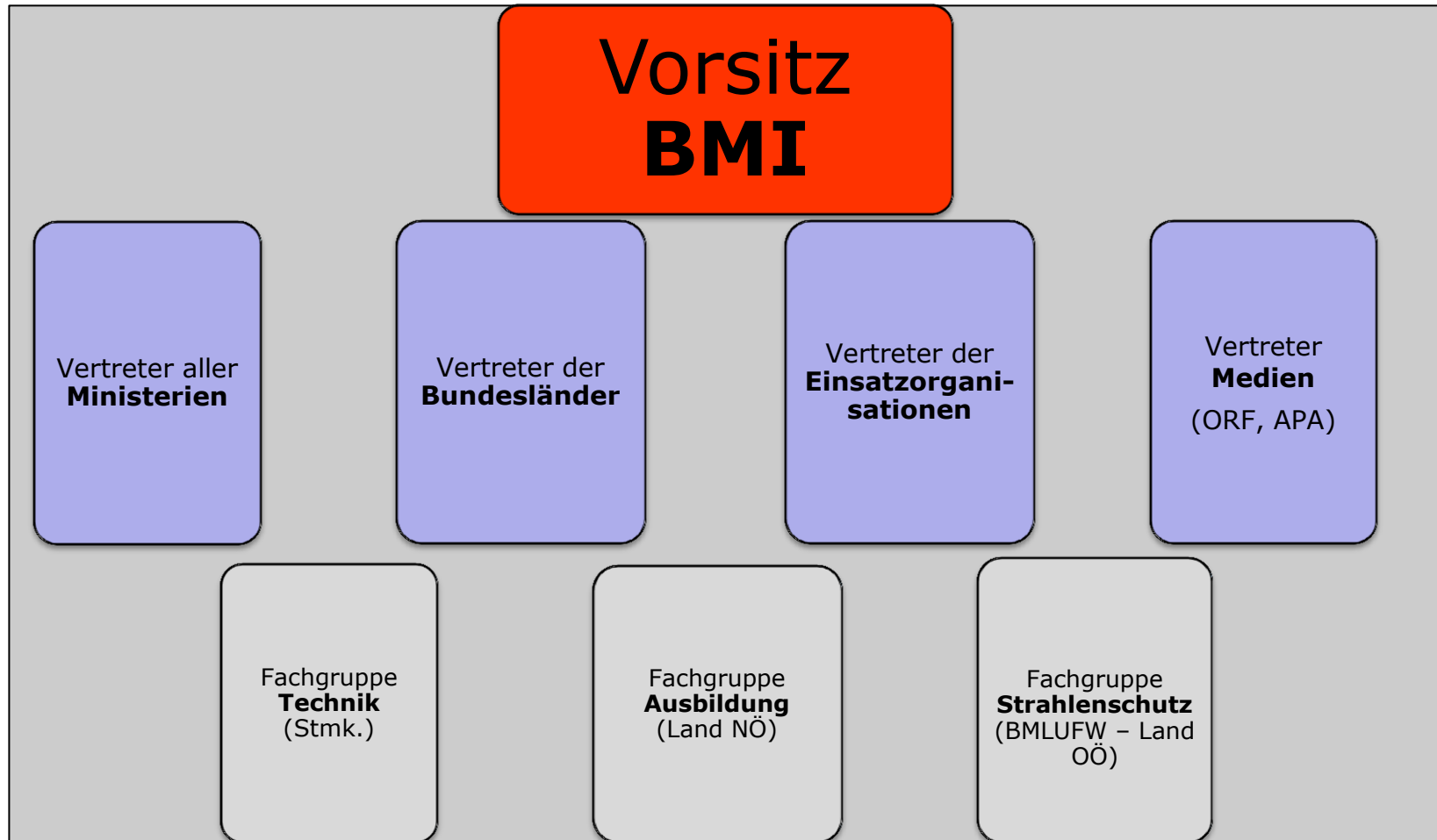


Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement



SKKM Statusbericht

- **SKKM STRATEGIE 2020** vom Ministerrat am 28. Juli 2009 beschlossen
- **AUSBILDUNG**
Neues Ausbildungsangebot „rechtliche und organisatorische Grundlagen des SKKM“
Stand: 4 Lehrgänge bereits in SIAK Traiskirchen durchgeführt
- **BUNDESWEITE STRAHLENSCHUTZÜBUNG am 22./23. und 29.10.2012:**

Übungsszenario:

Annahme eines Unfalles in einem fiktiven grenznahen Kernkraftwerk

Übungsziele:

Teil 1: Montag, 22. Oktober 2012 – nicht öffentlicher Teil der Übung

Beübung der Meldewege und des Informationsmanagements
auf Bundes- und Landesebene

Teil 2: Dienstag 23. Oktober 2012 – nicht öffentlicher Teil der Übung

Fortsetzung der Beübung des bundesweiten Krisenmanagements

Teil 3: Montag 29. Oktober 2012 – öffentlicher Teil der Übung

Durchführung von Messungen (Boden, Luft) und Probenahmen
Probentransport und Auswertung
Darstellung der Strahlenspürdaten, Prognoseberechnungen, Visualisierung
Stabsarbeit, Beratung der Bevölkerung

Mitwirkende:

BMLFUW

BMI

Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit Wien (AGES)

Amt der NÖ Landesregierung mit seinen Fachabteilungen

NÖ Landesfeuerwehrverband

Landespolizeidirektion NÖ, NÖ Zivilschutzverband



Expertenkonferenz der beamteten Katastrophenschutzreferenten am 14./15.10.2012 in Telfs/Tirol

- **Kraftstoffversorgung von Einsatzfahrzeugen im Krisenfall:**
 - BMI federführend
 - SKKM Arbeitsgruppe Bund –Länder geplant
 - Einbindung der Mineralölwirtschaft
 - Behandlung bei nächster Sitzung des SKKM-Koordinationsausschusses im Dez.
- **Rechtliche Evaluierung der Unwetterereignisse im Sommer 2012 in der Steiermark**
 - Anpassungsbedarf bei zahlreichen Bundesgesetzen betreffend Ausnahmeregelungen für Katastrophenereignisse:
 - EU-Lenkzeitenverordnung (z.B. Baggerfahrer nicht ausgenommen, Beschränkung auf eigenes Hoheitsgebiet)
 - Arbeitnehmerschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz (keine einheitlichen Ausnahmebegriffe, Meldepflichten an AI)
 - Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Behörde als Bauherr; Pflichten betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz -> Baustellenkoordination, Meldepflichten)
 - Straßenverkehrsordnung (Grundlage für bezirksübergreifende Ausnahmebewilligungen von höchstzulässigen Maßen und Gewichten notwendig)
 - Naturschutzrechtliche Bewilligung für „Umlagerungsdeponien“ (z.B.: Geschiebematerial)?
 - Beschluss der LH-Konferenz vom 24. Oktober 2012:
 - Auftrag an Expertenkonferenz der beamteten Katastrophenschutzreferenten, Vorschläge zu erarbeiten

SEVESO III

Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen – Novellierung der Richtlinie

Die neue Seveso-Richtlinie (Seveso III, Richtlinie 2012/18/EU) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen ist nach Zustimmung des Europäischen Parlamentes und des Ministerrates am 4. Juli verabschiedet und zum 13. August 2012 in Kraft getreten.



SEVESO III

Wesentliche Eckpunkte, die bis 2013/2014 umzusetzen sind

1. Inspektionen

Bestehende Inspektionsregeln wurden verschärft, um sicherzustellen, dass Betriebe hoher Risikostufe zumindest einmal im Jahr einer Routinekontrolle unterzogen werden und weniger riskante Industrieanlagen zumindest alle drei Jahre besichtigt werden. Die Behörden können zusätzliche Überprüfungen durchführen, so Beschwerden vorliegen oder Vorschriften offensichtlich nicht eingehalten wurden ...

SEVESO III

Wesentliche Eckpunkte, die bis 2013/2014 umzusetzen sind

1. Inspektionen

... Um einen Dominoeffekt chemischer Unfälle durch Ausdehnung auf andere Anlagen zu vermeiden, sind die zuständigen Behörden berechtigt, zusätzliche Informationen von benachbarten Betrieben einzuholen, selbst wenn letztere nicht in den Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie fallen.

SEVESO III

Wesentliche Eckpunkte, die bis 2013/2014 umzusetzen sind

2. Verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung

- Eine Information der Öffentlichkeit über das Verhalten bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ist künftig auch bei Betrieben der unteren Klasse erforderlich.
- Umfassende Information der Öffentlichkeit über Entscheidungen im Zusammenhang mit Anlagen, die unter die Richtlinie fallen (Inspektionen, Planung, Ansiedelung)
- Regelungen über den Zugang zu Gerichten für die betroffene Öffentlichkeit.
- Seveso III garantiert der Öffentlichkeit Zugang zu klar verständlichen, auch online verfügbaren Informationen über Anlagen und gewährt Bürgern ein Mitspracherecht, etwa bei Betriebserweiterungen und der Erstellung von Notfallplänen.

SEVESO III

Wesentliche Eckpunkte, die bis 2013/2014 umzusetzen sind

3. Einstufung von Chemikalien gemäß CLP Verordnung

Die neuen Bestimmungen folgen einem neuen, sehr detaillierten Klassifizierungssystem für Chemikalien, das auf internationalen Standards beruht, um Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser zu identifizieren. Aus diesem Grund wurde Anhang I der Richtlinie neu gestaltet (betreffend Stoffe/Kategorien) und ein Ausnahmeverfahren für einzelne Stoffe und Standorte eingeführt.

SEVESO III

Umsetzung der Richtlinie

Die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen ist von den Mitgliedstaaten bis 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Die geänderten Vorschriften sind ab 1. Juni 2015 anzuwenden. Die Seveso-II-Richtlinie wird mit 1. Juni 2015 aufgehoben.